

§ 38 SeeArbG Seearbeitsgesetz (SeeArbG)

Bundesrecht

Abschnitt 3 – Beschäftigungsbedingungen -> Unterabschnitt 3 – Heuer

Titel: Seearbeitsgesetz (SeeArbG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: SeeArbG

Gliederungs-Nr.: 9513-38

Normtyp: Gesetz

§ 38 SeeArbG – Bemessung und Fälligkeit der Heuer

(1) ¹Die Heuer bemisst sich nach Kalendermonaten. ²Bei Berechnung der Heuer für einzelne Tage wird der Kalendermonat zu 30 Tagen gerechnet.

(2) ¹Die Heuer ist mit Ablauf eines jeden Kalendermonats oder bei Beendigung des Heuerverhältnisses fällig. ²Stehen variable Bestandteile der Heuer bei Ablauf des Kalendermonats noch nicht fest, werden sie mit Ablauf des Kalendermonats fällig, in dessen Verlauf sie erstmals der Höhe nach feststehen oder billigerweise festgestellt werden können. ³Stehen Anteile an Fracht, Gewinn oder Erlös bei Ablauf des Kalendermonats noch nicht fest, kann das Besatzungsmitglied eine Abschlagszahlung in ungefährender Höhe des bis dahin verdienten Anteils der Heuer verlangen.